

§ 0474 BGB

(1) Verbrauchsgüterkäufe sind [Verträge](#), durch die ein [Verbraucher](#) von einem [Unternehmer](#) eine Ware (§ [241a Abs. 1 BGB](#)) kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem [Vertrag](#), der neben dem Verkauf einer Ware die Erbringung einer Dienstleistung durch den [Unternehmer](#) zum Gegenstand hat.

(2) Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Für gebrauchte Waren, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung (§ [312g Abs. 2 Nr. 10 BGB](#)) verkauft werden, gilt dies nicht, wenn dem [Verbraucher](#) klare und umfassende Informationen darüber, dass die Vorschriften dieses Untertitels nicht gelten, leicht verfügbar gemacht wurden.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) Verbrauchsgüterkäufe sind [Verträge](#), durch die ein [Verbraucher](#) von einem [Unternehmer](#) eine [bewegliche Sache](#) kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem [Vertrag](#), der neben dem Verkauf einer [beweglichen Sache](#) die Erbringung einer Dienstleistung durch den [Unternehmer](#) zum Gegenstand hat.

(2) Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Dies gilt nicht für gebrauchte [Sachen](#), die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden, an der der [Verbraucher](#) persönlich teilnehmen kann.